

## Novellierung des Bremischen Nichtraucherschutzgesetzes (BremNiSchG)

Mit Urteil vom 30. Juli 2008 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Bestimmung der Nichtraucherschutzgesetze Berlins und Baden-Württembergs für unzulässig erklärt, wonach Gaststätten, die aus baulichen Gründen nicht die Möglichkeit haben, eigene Raucherräume einzurichten, das Rauchen generell nicht zulassen dürfen. Das Gericht sieht hierin einen unzulässigen Wettbewerbsnachteil, der viele Betriebe der getränkegeprägten Kleingastronomie in ihrer Existenz bedroht. Das Bremische Nichtraucherschutzgesetz (BremNiSchG) vom 18. Dezember 2007 widerspricht damit in diesem Punkt der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

Es ist davon auszugehen, dass im Falle der Klage eines bremischen Gaststättenbetreibers oder einer bremischen Gaststättenbetreiberin auch Bremen vom Gericht mit Berufung auf das Urteil des BVerfG aufgefordert würde, das BremNiSchG an diesem Punkt zu ändern. Nach Auskunft des Gesundheitsressorts wird seitens des Stadtamtes bereits in der Praxis entsprechend verfahren. Um Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für Gäste wie für Betreiber und Betreiberinnen zu gewährleisten, sollte nun auch das Landesgesetz so geändert werden, dass es mit der Rechtsprechung des BVerfG übereinstimmt. Das BremNiSchG sieht kein generelles Rauchverbot für Gaststätten vor. So nimmt der § 3 Abs. 7 ausdrücklich Festzelte auf festgesetzten Jahrmärkten und Volksfesten vom Rauchverbot aus. § 3 Abs. 7 lässt Ausnahmen zu für Veranstaltungen in öffentlichen Gebäuden. Im Licht dieser Ausnahmeregelungen ist es angezeigt, für die Einraumkneipen einen Weg zu eröffnen, der sie mit den Mehrraumkneipen auf dem Weg einer Ausnahmeregelung gleichstellt. Das BremNiSchG ist daher so zu ändern, dass es um eine Ausnahmeregelung für kleine Trinkgaststätten erweitert wird.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Das Bremische Nichtraucherschutz (BremNiSchG vom 18. Dezember 2007) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 (Ausnahmen vom Rauchverbot) wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Abweichend von § 2 Abs. 1 kann der Betreiber oder die Betreiberin einer in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 genannten Gaststätte das Rauchen in der Gaststätte zulassen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Es werden in der Gaststätte hauptsächlich Getränke ausgeschenkt.
2. Die Gaststätte verfügt über keinen abgetrennten Nebenraum.
3. Die Gastfläche beträgt nicht mehr als 75 m<sup>2</sup>.
4. Personen mit nicht vollendetem 18. Lebensjahr wird der Zutritt verwehrt.
5. Die Gaststätte ist am Eingangsbereich in deutlich erkennbarer Weise als Rauchergaststätte gekennzeichnet, zu der Personen unter 18 Jahren keinen Zutritt haben.“

2. Die bisherigen Absätze 7 bzw. 8 werden zu Absätzen 8 bzw. 9.

Inga Nitz, Monique Troedel und Fraktion DIE LINKE.

